

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 36.

Marienberg, Dienstag, den 4. Mai.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die [B]ornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 9. Mai 1915 findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- Sämtliche landwirtschaftliche Betriebe.
- Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schälereien; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makkaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeeabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Hefefabriken.
- Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futrage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
- Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgehefte einschließlich Omnibusbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten, Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetrieben nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerräumen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
- Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- Weizen und Kernen, allein oder mit anderer (Speis, Dinkel) Frucht gemischt, auch Roggen ungedroschen.
- Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz) Hafer auch ungedroschen Mengkorn aus Gerste und Hafer Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt.
- Weizenmehl oder Gemische, in denen diese Mehle Roggenmehl enthalten sind, einschließlich des Hafermehls zur menschlichen Ernährung dienenden Gerstenmehls den Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde, gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

§ 6.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 8.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

- Ortsliste,
- Zusammenstellungsmuster,
- Anzeige über auf dem Transporte befindliche Vorräte,
- Anzeige für Einzelerhebung.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeigen vorzunehmen.

§ 9.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 9. Mai 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 12. Mai 1915 an die Kommunalverbände einzusenden. In der Ortsliste haben die Gemeindebehörden anzugeben, wie groß die für die Frühjahrseinstellung im Gemeindebezirk etwa noch als Saatgut benötigten Mengen jeder Getreideart und die noch zu bestellenden Flächen nach Hektaren sind.

Die Kommunalverbände haben bis zum 16. Mai 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte und der etwa noch benötigten Saatgutmengen einzureichen. Vorräte an ausländischem Getreide oder Mehl, die nach dem 1. Februar 1915 eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Mai 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden einzureichen. Ein zweites Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Gerste, Hafer, Mengkorn und Mischfrucht und der etwa noch benötigten Saatgutmengen nach Kommunalverbänden ist bis zum gleichen Tage der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung einzureichen.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt auf Antrag durch das Kaiserliche Statistische Amt, an welches die Bedarfsanzeigen über die erforderliche Zahl von Ortslisten und sonstigen Mustern von den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden bis zum 30. April 1915 einzusenden sind.

§ 11.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 13.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 22. April 1915 über die [B]ornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) wird folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, die solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- Von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-Mahl- und Schälereien; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makkaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeeabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien (§ 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes) und Hefefabriken.
- Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Futrage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.
- Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgehefte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerräumen, Schiffslagerhallen, Schiffsräumen, die als Lager benutzt werden.
- Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitanstalten, Zoologische Gärten.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben:

- Weizen und Kernen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, (Speis, Dinkel) auch ungedroschen nach dem schädenden Körnerertrage.
- Gerste Hafer auch ungedroschen nach dem schädenden Körnerertrage Mengkorn aus Gerste und Hafer Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt.
- Weizenmehl oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des Hafermehls zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Gerstenmehls Schrotmehls.

Die Gemische sind diejenigen, die erfassten 4 Mehlsorten zuzurechnen, die am meisten darin enthalten sind.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten, und zwar auf einem besonderen Anzeigendruck, der den Gemeinden geliefert wird.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde, gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

Ferner unterliegen der Anzeigepflicht nicht die Mehlsorten derjenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nur Mehl besitzen, und zwar weniger als 50 Pfund im ganzen. Die Unternehmer müssen aber versichern, daß sie tatsächlich weniger als 50 Pfund haben. Hat ein Landwirt jedoch neben Mehl auch noch Getreide irgend welcher Art, so muß er alle Vorräte, einschließlich Mehl, und zwar auch die kleinsten Mengen, anzeigen.

5. Alle Vorräte, gleichviel in welcher Menge, sind anzugeben, und zwar nur in Zentnern und überschüssige Mengen in Pfunden (also z. B. 4 Zentner 12 Pfund); jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Dinkel (Speis) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben. Hierbei sind für je 100 Pfund Dinkel (Speis) 70 Pfund Kernen zu rechnen.

6. Die Vorräte sind in der Gemeinde (Gutsbezirk) anzugeben, in der sie sich am Stichtage befinden, auch wenn die Besitzer der Vorräte etwa auswärts wohnen.

7. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die in ausreichender Zahl den Gemeinden zugehen werden. Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zahlbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung des Bordrucks auch als Zahlbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zahlbezirkslisten.

8. Von der Verwendung von Einzelaufzeichnungen für jeden Anzeigepflichtigen ist wegen der Eilbedürftigkeit der Erhebung vollständig abgesehen; glaubt eine Gemeinde ohne solche nicht auszukommen, so kann sie Bordrucke hierzu entweder selbst herstellen lassen oder von der Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Dranienstraße 91, kostenlos beziehen. Auf keinen Fall darf aber durch Verwendung von Einzelaufzeichnungen der vorgeschriebene Ablieferungszeitpunkt überschritten werden.

9. Die Ortslisten sind von den Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher) mit Ausnahme der Oberbürgermeister der Stadtkreise bis zum 12. Mai 1915 dem Landrat (Oberamtmann) einzufenden; Abschrift ist zurückzubehalten.

Die Stadtkreise übertragen die Schlusssumme der Ortsliste in die „Zusammenstellung für den Kommunalverband“, für die Bordrucke geliefert werden, und senden diese Zusammenstellung bis zum 16. Mai 1915 an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, SW. 68, Lindenstr. 28, das mit der Durchführung der Erhebung beauftragt wird. Die Ortslisten sowie die etwa aufgestellten Zahlbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

10. Die Landräte (Oberamtmänner) stellen aus den ihnen zugangenen Ortslisten eine „Zusammenstellung für den Kommunalverband“ auf, für die Bordrucke geliefert werden. Als Kommunalverband gilt der Kreis (Stadtkreis). Es ist streng darauf zu achten, daß in dieser Zusammenstellung sämtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises enthalten sind. Die aufgerechnete Zusammenstellung ist bis zum 16. Mai 1915 dem Statistischen Landesamt zu überreichen; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

11. Etwaiger Mehrbedarf an Bordrucken jeder Art ist bei der Reichsdruckerei in Berlin, SW. 68, Dranienstr. 91, anzumelden.

12. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

14. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzl. Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ansehungsfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von den durch das Verschweigen verwickelten Strafen und Nachteilen frei.

Berlin, am 26. April 1915.

Der Minister des Innern.
von Vorbeck.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B. Küster.

Marienberg, den 3. Mai 1915.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben sich mit den vorstehenden Bestimmungen genau vertraut zu machen und die Ortseingefessenen rechtzeitig vor der Erhebung durch wiederholte ortsübliche Bekanntmachung und in sonst geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hinzuweisen. Die Anzeigepflichtigen haben die vorhandenen anzeigepflichtigen Vorräte, welche sie in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 im Gewahrsam haben, Ihnen am 9. Mai cr. entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Herren Bürgermeistern sofort in die Ihnen überlieferten Ortslisten einzutragen und ist mir ein Exemplar dieser bis zum 12. d. Mts. bestimmt einzureichen.

Am einfachsten und zweckmäßigsten wird es sein, wenn die Herren Bürgermeister sich am 9. Mai in die einzelnen Gehöfte begeben und sich dort von den Verpflichteten die anzeigepflichtigen Vorräte angeben lassen. Die Anzeigepflichtigen sind vorher darauf aufmerksam zu machen, daß die vorhandenen Vorräte genau und nicht schätzungsweise anzugeben sind. Weiter sind dieselben auf die Strafvorschriften hinzuweisen.

Ich werde die angegebenen Vorräte einer Nachkontrolle unterziehen lassen.

Die genaue Ausführung der Erhebung nach den vorstehenden Bestimmungen sowie die sorgfältige Aufstellung der Ortslisten mache ich den Herren Bürgermeistern zur besonderen Pflicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 20. April 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und meiner Bekanntmachung vom 21. 1. 15. (IIIb, Ib Nr. 247) bestimme ich im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz und der Kommandantur Coblenz für den ganzen Bezirk des XVIII. Armeekorps:

1. Auf allen im Bereich des XVIII. Armeekorps nach dem 1. Mai herzustellenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und Wohnort des Herstellers oder des Verlegers sowie das Datum der Herstellung angegeben werden. Die Angabe beider Adressen ist unentbehrlich. An Stelle der verlangten Adresse darf ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Firmenzeichen vorher dem zuständigen Landrats- bzw. Kreisamt oder der diesem gleichgeordneten Behörde angemeldet und von dieser als ausreichend anerkannt worden ist.

2. Nach dem 1. Mai hergestellte Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen müssen, bevor sie zum Verkauf

zugelassen werden, dem für die auf ihnen angegebene Adresse zuständigen Landrats- bzw. Kreisamt oder der diesen gleichgestellten Behörde zur Zensur vorgelegt werden.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.
Der kommandierende General.
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 3. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Wer nach § 1 der Bundesratsverordnung über Reis vom 22. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 237) folgende Arten an Vollreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich Patna-Reis, grob, Patna-Reis, kurz, Spanischer Reis, Italienischer Glace-Reis, Italienischer unglacierter Reis, Siam-Patna, grob, Siam-Patna, kurz, Arracan, Moulmein, Bassin, Rangoon, grob, Rangoon, normal, Rangoon, Stürzung, Bruchreis I, Bruchreis II, Bruchreis III, Bruchreis IV, Reismehl für Eßzwecke,

mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Behrenstraße 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu erstatten.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin ein Formular herstellen lassen, das sie in der erforderlichen Anzahl den gesetzlichen Handelsvertretungen unmittelbar übersenden wird.

Damit die Erhebung überall ordnungsmäßig durchgeführt wird, ersuche ich die Herren Bürgermeister des Kreises, in deren Gemeinden Besitzer der vorgenannten Reisarten vorhanden sind, diese sofort auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige hinzuweisen und sie gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß eine Nichtabgabe der Anzeige nach § 9, Ziff. 1 der obenerwähnten Bundesratsverordnung eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 15000 Mk. zur Folge hat.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 856.

Marienberg, den 29. April 1915.

Anstelle des verstorbenen Wilhelm Neufurth zu Marienberg, ist der Wagnermeister Wilhelm Denker daselbst zum Abfahrer für das an Milz- und Rauschbrand gefallene Vieh pp. ernannt worden.

Meine Bekanntmachung vom 26. Februar 1913, Kreisblatt Nr. 18, wird insofern abgeändert.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 3. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist Weizengries als Mehl im Sinne der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar d. Js. anzusehen. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß Weizengries nur gegen Brotkarte oder Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde abgegeben werden darf.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 3. Mai 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. April 1915, J. Nr. A. 2758, Kreisblatt Nr. 32, ersuche ich um umgehende Angabe der für die beurlaubten Militärpersonen und die Arbeitsgefangenen in den Monaten März und April cr. aufgewendeten Brot- resp. Mehlmengen.

Weiter sind mir auch die im hiesigen Kreise abgegebenen Brotkarten aus den Kreisen Altenkirchen und Siegen sofort einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. A. 3294.

Marienberg, den 27. April 1915.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden.

Zufolge Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 21. April cr. — Pr. I. 13. J. 286 — sind die nachbenannten Gelder als Staatszuschüsse für die im Etatsjahr 1915 beabsichtigten Dedandaufforderungen in Aussicht gestellt worden.

1. Fehlb-Rithausen	120 Mark
2. Liebensteid	80 "
3. Böhnfeld	70 "
4. Ailertchen	150 "
5. Dreisbach	180 "
6. Lothum	180 "

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Marienberg, den 29. April 1915.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Garde-Füsilier-Regiment (25. 2. — 1. 4. 1915).

3. Kompagnie.

Füsilier Arthur Pleh, Stein-Neukirch, leicht verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 53. (5. — 10. 4. 15).

9. Kompagnie.

Musketier Otto Bötsch, Roßbach, leicht verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 68. (2. — 31. 3. 15.).

1. Kompagnie.

Unteroffizier Karl Klöckner, Erbach, gestorben an seinen Wunden im Kriegslazarett 8 am 21. März 1915.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87. (2. 2. — 6. 4. 15.)

4. Kompagnie.

Wehrmann Karl Leukel, Dreisbach, gestorben an seinen Wunden im Reserve-Feldlazarett des 18. Ref.-Korps am 12. 3. 15.

8. Kompagnie.

Unteroffizier d. L. Albert Buchner, Norken, gefallen.
Wehrmann Albert Meusch, Berod, leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 251. (17. — 28. 3. 15.).

5. Kompagnie.

Musketier Joseph Hesper, Dreisbach, leicht verwundet.
Auszug aus der Marine-Verlustliste.

S. M. S. „Gneisenau“.

August Grün, Verwaltungsschreiber, Steinebach, vermißt.
(Das Ableben ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen).

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 4. Mai 1915.

Die Herren Lehrer werden ersucht, für ihre und die von ihnen versehenen Schulen bis spätestens zum 7. Mai d. r. e. k. t hierher zu berichten, wieviele Kinder sich im begonnenen Schuljahre in der Schule befinden (bei mehrklassigen Schulen nach Klassen geordnet) und zwar: a) Knaben (darunter 1. evangelisch, 2. katholisch, 3. dissidentisch, 4. jüdisch), b) Mädchen (darunter 1. evangelisch, 2. katholisch, 3. dissidentisch, 4. jüdisch).

Henn.

An die Herren Lehrer.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Küste herrschte rege feindliche Flieger-tätigkeit. Fliegerbomben richteten in Ostende nur erheblichen Schaden an Häusern an. Die Festung Dünkirchen wurde gestern von uns unter Artilleriefeuer genommen.

In Flandern verlief der Tag ohne besondere Ereignisse. Nachts griff der Feind zwischen Steenstraete und Het Sas an. Das Gefecht dauert noch an. Die Brückenköpfe auf dem westlichen Kanalufer bei den Orten Steenstraete und Het Sas sind von uns ausgebaut und fest in unserer Hand. Westlich des Kanals nördlich von Ypern versuchten Zuaven und Turkos unseren rechten Flügel anzugreifen. Ihr Angriff brach in unserem Feuer zusammen.

In der Champagne, nördlich von Le Mesnil, konnten die Franzosen nichts von der ihnen vorgestern entriessenen Stellung wieder gewinnen. Die 1000 Meter breite und 300 Meter tiefe Befestigungsgruppe ist von uns in ihrem vollen Umfange umgebaut und wird gehalten.

In den Argonnen erstürmten unsere Truppen nördlich von Le Four de Paris einen feindlichen Schützengraben, nahmen einen Offizier, 30 Mann gefangen und hielten das eroberte Gelände gegen mehrfache feindliche Gegenangriffe. Bei Cornay am Ostrand der Argonnen stürzte ein feindliches Flugzeug ab. Die Insassen sind tot. Zwischen Maas und Mosel griffen die Franzosen gestern die von uns eroberten Stellungen auf den Maas-höhen erfolglos an. Auch nördlich von Flirey scheiterte ein feindlicher Angriff unter starken Verlusten. Bei den Kämpfen auf den Maashöhen vom 24. bis 28. April haben die Franzosen allein an Gefangenen 43 Offiziere, darunter 3 Regimentskommandeure, und rund 4000 Mann verloren.

Die Küstenbefestigung Harwich an der englischen Ostküste wurde heute Nacht mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Vortruppen unserer im nordwestlichen Rußland operierenden Streitkräfte haben gestern in breiter Front die Eisenbahnlinie Dünaburg-Libau erreicht. Ernsthaften Widerstand versuchten die in jener Gegend vorhandenen russischen Truppen, unter denen sich auch die Reste der Teilnehmer am Raubzuge gegen Memel befinden, bisher nirgends zu leisten.

Gegenwärtig sind Gefechte bei Schawli im Gange. Bei Kalwarja scheiterten größere russische Angriffe unter starken Verlusten. 5 Offiziere, 500 Russen fielen unverwundet in unsere Hände. Auch weiter südlich zwischen Kalwarja und Augustow mißglückten russische Vorstöße.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die gestern gemeldeten Kämpfe auf dem westlichen Kanalufer nordwestlich von Ypern endeten mit einem sehr verlustreichen Mißerfolg des Feindes. Westlich des Kanals nördlich von Ypern stieß der Feind mehrere-male vergeblich vor. Die Festung Dünkirchen wurde weiter unter Artilleriefeuer gehalten.

Zwischen Maas und Mosel kam es zu Infanteriekämpfen nur in der Gegend zwischen Alth und Apremont. Die französischen Angriffe scheiterten sämtlich unter starken Verlusten.

Am 29. April wurde Reims in Erwiderung auf die Beschließung unserer rückwärtigen Ruhestätten mit einigen Granaten beworfen. Da der Feind die Bedeutung dieses unseres Vorgehens sehr gut kennt, würde es ihm leicht sein, Reims vor einer Beschließung zu bewahren.

Der Feind verlor gestern wieder drei Flugzeuge. Ein englisches Flugzeug wurde südwestlich von Thiet heruntergeschossen. Ein anderes Flugzeug wurde bei Mielte nordöstlich von Npern zum Absturz gebracht und zusammengefallen. Das dritte Flugzeug wurde aus einem feindlichen Geschwader heraus bei Niederulzbach im Elsaß zur Landung gezwungen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Das Gefecht bei Szawle ist günstig für uns verlaufen. Nach starken Verlusten flüchteten die Russen, nachdem sie Szawle an allen vier Ecken angezündet hatten, in Richtung auf Mitau weiter. Die Verfolgung wird fortgesetzt. An Gefangenen sind bisher etwa 1000 gemacht. Daneben fielen zehn Maschinengewehre, große Mengen von Bagagen, Munitionswagen und besonders viel Munition in unsere Hände.

Feindliche Angriffe bei Kalwarja und südwestlich wurden verlustreich abgeschlagen, wobei wieder 350 Russen gefangen genommen wurden. Dagegen gelang es den Russen südwestlich von Augustow, eine deutsche Vorpostenkompanie nachts überfallen und schwer zu schädigen.

Ostlich von Plock und auf dem Südufer der Pilica wurden schwache russische Vorstöße abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern versuchte der Gegner nach sehr starker Artillerievorbereitung wiederum gegen unsere neue Stellung nordöstlich von Npern anzurennen, und zwar griffen die Franzosen zwischen Kanal und Straße Npern-St. Julien energisch, die Engländer östlich davon matt an. Die Bemühungen waren namentlich infolge unseres sehr wirksamen Flanken- und Rückensfeuers aus der Gegend von Broodbeinde und Veldhoeck gänzlich erfolglos. Drei Maschinengewehre blieben in unserer Hand.

In den Argonnen machten unsere Angriffe nördlich von Le Four de Paris gute Fortschritte. Trotz heftiger Gegenwehr verloren die Franzosen mehrere Gräben und 156 Gefangene.

Zwischen Maas und Mosel kam es nur im Prießwalde zu heftigen Kämpfen, wo die Franzosen mehrmals in großen Massen angriffen. Wir schlugen diese Angriffe, die stellenweise bis in unsere Gräben gelangten, unter starken Verlusten für den Feind ab und machten 90 Gefangene.

Gestern wurden wieder 2 feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt. Eines wurde bei Reims zusammengefallen, das andere nordwestlich von Verdun aus einem Geschwader heraus zur eiligsten Landung gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Unsere Operationen im nordwestlichen Rußland machten gute Fortschritte. Bei Szawle wurden weiter 400 Russen gefangen genommen. In der Verfolgung der flüchtenden Russen erreichten deutsche Spitzgen die Gegend südwestlich von Mitau.

Russische Angriffe in Gegend Kalwarja wurden unter starken Verlusten für den Feind abgeschlagen. 300 Gefangene blieben in unserer Hand.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern griffen wir gestern nordöstlich von Npern beiderseits der Straße Poetkapelle-Npern mit Erfolg an und nahmen die Gehöfte südöstlich St. Julienne. In der Champagne richteten wir durch erfolgreiche Minensprengungen erheblichen Schaden in den feindlichen Stellungen zwischen Souain und Perthes an. Zwischen Maas und Mosel fanden gestern nur Artilleriekämpfe statt. Am Hartmannsweilerkopf machten die Franzosen heute Nacht vergebliche Angriffe gegen unsere Gipfelstellung. Ein französisches Flugzeug landete

gestern bei Undlingen westlich Saargemünd. Die beiden Insassen wurden gefangen genommen. Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff gestern die Luftschiffhalle und den Bahnhof Epinal mit anscheinend gutem Erfolg an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der weiteren Verfolgung der auf Rige flüchtenden Russen erbeuteten wir gestern 4 Geschütze und 4 Maschinengewehre und machten südlich Mitau weiter 1700 Gefangene, sodaß die Gesamtzahl der Gefangenen auf 3200 gestiegen ist. Russische Angriffe südwestlich Kalwarja mißglückten unter starken Verlusten für den Gegner. Die Russen wurden über die Szeszupa zurückgeworfen und ließen 330 Gefangene in unserer Hand. Auch nordöstlich von Skirnewieze zogen sich die Russen eine schwere Niederlage zu, wobei sie neben einer großen Anzahl von Toten 100 Gefangene verloren.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Im Beisein des Oberbefehlshabers, Feldmarschall Erzherzog Friedrich und unter Führung des Generalobersten von Mackensen haben die verbündeten Truppen gestern nach erbitterten Kämpfen die ganze Russische Front in Westgalizien von nahe der ungarischen Grenze bis zur Mündung des Dunajec in die Weichsel an zahlreichen Stellen durchstoßen und überall eingedrückt. Diejenigen Teile des Feindes, die entkommen konnten, sind in schleunigstem Rückzug nach Osten, stark verfolgt von den verbündeten Truppen.

Die Trophäen des Sieges lassen sich noch nicht annähernd übersehen.

Oberste Heeresleitung.

Großer Sieg in den Karpathen.

Berlin, 3. Mai. Mit der Überschrift: „Großer Sieg in den Karpathen“ meldet die „B. Z. am Mittag“: Die hiesigen staatlichen und städtischen Behörden erhielten heute früh vom Oberkommando die Weisung zu flaggen. Das Polizeipräsidium hat an sämtliche Reserviere folgende Depesche abgesandt: „Großer Sieg in den Karpathen. Näheres noch unbekannt.“

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 3. Mai. Amtlich wird verlautbart, den 3. Mai 1915, mittags. Vereinte österreichisch-ungarische und deutsche Kräfte haben gestern den Feind in seiner seit Monaten hergerichteten und befestigten Stellung in Westgalizien angegriffen, haben ihn auf der ganzen Front Malastow-Gorlice-Bromnik und nördlich davon geworfen und ihm schwere Verluste zugefügt, über 8000 Gefangene gemacht und Geschütze und Maschinengewehre in bisher noch nicht festgestellter Zahl erbeutet. Gleichzeitig erzwangen unsere Truppen den Übergang über den unteren Dunajec.

An der Karpathenfront und in den Beskiden ist die Lage unverändert. In den Waldkarpathen haben wir in neuerlichen Kämpfen östlich Kozjowa Raum gewonnen, den Feind aus seiner Stellung geworfen, seine Gegenangriffe blutig abgeschlagen und dort mehrere hundert Gefangene gemacht und drei Maschinengewehre erbeutet. Auch nördlich Osmalode wurde der Feind von mehreren Höhen zurückgeworfen und erlitt schwere Verluste. Auch dort ist noch der Kampf im Gange.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ein Borpostentreffen in der Nordsee.

Berlin, 3. Mai. (W. B., amtlich.) Nachmittags hat ein deutsches Unterseeboot bei den Gallopa-Inseln den englischen Torpedobootszerstörer Recruit durch Torpedoschuß zum Sinken gebracht. An beiden Tagen fand in der Nähe des Noordhinderdijks ein Gefecht zwischen zwei deutschen Vorpostenbooten und einigen bewaffneten englischen Fischdampfern statt, bei dem ein englischer Fischdampfer vernichtet wurde. Eine Division englischer Torpedobootszerstörer griff in das Gefecht ein, das mit dem Verlust unserer Vorpostenboote endigte. Laut Bekanntmachung der britischen Admiralität wurde der größte Teil der Besatzung gerettet.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabs: gez. Behnke.

Luftschiffangriffe auf englische Schiffe.

Berlin, 4. Mai. (Amtlich.) Am 3. Mai hat ein deutsches Marineluftschiff in der Nordsee ein Gefecht mit mehreren englischen Unterseebooten gehabt. Es be-

warf die Boote mit Bomben und brachte eins von ihnen zum Sinken. Die Unterseeboote beschossen das Luftschiff mit Geschützen, ohne es zu treffen. Das Luftschiff ist wohlbehalten zurückgekehrt.

Berlin, 4. Mai. Unsere Flugzeuge in Flandern haben in letzter Zeit eine rege Tätigkeit entfaltet. Sie haben zahlreiche Angriffe auf Seestreitkräfte und Handelschiffe ausgeführt und dabei wiederholt Erfolge erzielt. Unter Anderem wurde am 26. April ein britisches Linien Schiff der Formidable-Klasse mit Bomben beworfen und durch Treffer beschädigt. Am gleichen Tage wurden einige englische Vorpostenfahrzeuge erfolgreich angegriffen.

Der stellv. Chef des Admiralstabs:

gez.: von Behnke.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 4. Mai. Der Mai hat nun seinen Einzug gehalten: überall Blumen, leuchtende Farben auf den vorher so toten Fluren. An den Sträuchern und Bäumen glänzen alle Zweige in dem lichten Maiengrün, und über all dieser duftig-zarten Farbenpracht lagert ein Himmel von klarer durchsichtiger Bläue, an dem sich einige zerstreute weiße Wolken kaum zeigen. Der Ernst der Zeit wird in diesem Jahre manchen die Schönheiten des Mai weniger unmittelbar empfinden lassen als sonst. Harte Arbeit und sorgenschweres Denken werden manchem die Schönheiten der erwachenden Natur als nebensächlich erscheinen lassen. Nichts ist jedoch weniger angebracht als ein solcher Standpunkt, mag er auch immerhin verständlich erscheinen. Denn gerade solchen Naturen ist der Mai am ehesten nötig. Der frische, lebensfrohe Anblick, den ein Stück Maiennatur gewährt, wirkt auch belebend und stärkend auf Herzen und Nerven. Mancher, der an widriger Schicksalslast verzagen wollte, hat aus einem Maienpaziergange neuen Lebensmut und frische Schaffensfreude geschöpft. Und selbst die am schwersten vom Schicksal Geprüften, die Angehörigen unserer vor dem Feinde gefallenen Helden, sollten sich dem Zauber des Maienfrühlings nicht verschließen. Die stille, verheißungsvolle Schönheit draußen, über der es wie feierliche Verkündung neuen Glücks liegt, wird auch in die Herzen dieser Armen lindernden Balsam zu gießen verstehen.

— Morgen findet Vereinsabend der Frauenhilfe statt.

— (Zum Geburtstag unseres Kronprinzen.) Am Donnerstag vollendet unser Kronprinz sein 33. Lebensjahr. Geliebt und verehrt vom ganzen deutschen Volke, das unsern Kronprinzen wegen seines einfachen, schlichten und offenen Wesens ganz besonders ins Herz geschlossen hat, kann der in blühendster Manneskraft stehende Jollernsproß bereits auf ein Leben voll tatkräftiger Arbeit und reicher Erfahrungen zurückblicken. In Friedenszeiten zu mannigfachen militärischen Dienstleistungen herangezogen, war es ihm vergönnt, auch auf dem vornehmsten Wirkungsgebiete des Soldaten, im Feldherrnberufe, mit Kriegsbeginn eine seinen Fähigkeiten entsprechende Aufgabe zugewiesen zu erhalten. Die Stellung als Heerführer nimmt unser Kronprinz noch heute mit dem heiligen Eifer und der strengen Pflückerfüllung wahr, die ihn von jeher auszeichneten. Auch die Armee unseres Kronprinzen atmet den gleichen Geist. Manch' ruhmreicher Sieg heftet sich bereits an die kronprinzliche Standarte; und wir sind gewiß, daß auch in Zukunft die geniale Feldherrnkunst unseres Kronprinzen ihn und sein Heer zu Ruhm und Sieg führen wird. — Eines jedoch ist heute unser aller Wunsch: Möge es dem Kronprinzen vergönnt sein, nach einem baldigen und ehrenvoll erzwungenen Frieden noch lange Jahre an der Seite seiner allgeliebten Gemahlin und im Kreise seiner Kinder sich eines Lebens voll ungetübten Glückes erfreuen zu können, und in späterer ernster Friedensarbeit die hohen Aufgaben weiter erfüllen zu können, die sich seine willensstarke Tatkraft und seine eiserne Pflichttreue von jeher zum besten unseres Volkes gefehlt haben.

Köln, 2. Mai. Ein 65jähriger Bäckermeister wurde in der vergangenen Nacht von einem Einbrecher, den er überrascht hatte, erstochen. Der Täter ist unerkannt entkommen.

Wir vergüten

4⁰/₁₀ und 4¹/₄ ⁰/₁₀ für die uns überlassenen Gelder.

Unsere **Safes-Fächer**, die unter Mitverschluß des Mieters stehen, geben wir für **Mk. 6** resp. **Mk. 10** pro Jahr ab. Auch nehmen wir Wertpapiere offen, wie auch verschlossene Pakete gegen ganz geringe Vergütung zur Aufbewahrung an.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. H.

Durch die Einberufung unserer Geschäftsinhaber zum Militär verkaufen wir unsere restlichen

Schuhwaren

zu billigsten Preisen aus.

Schuhhaus

Gebr. Klassmann, Hachenburg.

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge!

Reklame-Angebote, die in Bezug auf Stoff, Schnitt, Verarbeitung und Preiswürdigkeit

kaum zu überbieten sind.

Wir liefern auch diesmal den Beweis **unübertrefflicher Leistungsfähigkeit**.

— Besichtigung ohne Kaufzwang! —

Berliner Kaufhaus

B. Fröhlich, Hachenburg.

Capeten!

in großer Auswahl neu eingetroffen, von den billigsten bis zu den feinsten licht- und luftdichten

Fondal=Tapeten.

Fortwährend Eingang neuer Muster.

Linoleum und Lincrusta!

Capeten!

Wilh. Pidel, Hachenburg.

Eisenbahn-Fahrplan

gültig vom 1. Mai 1915 ab.

Fehl-Rixhausen-Erbach.

Fehl-Rixhausen	ab	6 15	8 50	—	2 38	6 03	*10 32
Großseifen	"	6 23	8 58	—	2 45	6 10	—
Marienberg-Langenbach	"	6 42	9 05	9 47	2 53	6 18	10 57
Erbach	an	6 55	—	10 00	3 06	6 31	—

Erbach-Fehl-Rixhausen.

Erbach	ab	—	7 13	—	11 24	—	3 27 7 48
Marienberg-Lgb.	"	5 32	7 28	7 50	11 38	2 00	3 42 *5 25 8 02 9 30
Großseifen	"	5 42	—	8 00	—	2 10	an —
Fehl-Rixhausen	an	5 50	—	8 08	—	2 18	— 5 50 — 9 55

*) Führt nur Werktagen.

Herborn-Westerburg.

Herborn	ab	—	7 11	12 55	—	7 15	—
Rennerod	"	5 40	8 34	2 22	—	8 34	8 49
Fehl-Rixhausen	an	5 53	8 45	2 34	—	—	9 01
Höhn	ab	5 54	8 46	2 35	6 36	—	9 02
Westerburg	an	6 02	8 52	2 42	6 42	—	9 09
Westerburg	an	6 18	9 08	2 59	6 58	—	9 25

Westerburg-Herborn.

Westerburg	ab	—	6 32	3 50	6 05	7 55	9 43
Höhn	"	—	6 49	4 08	6 22	8 17	10 00
Fehl-Rixhausen	an	—	6 54	4 14	6 27	8 23	10 06
Rennerod	ab	—	6 55	4 16	—	8 27	10 08
Herborn	an	5 04	7 08	4 32	—	8 39	10 22
Herborn	an	6 19	8 23	5 55	—	—	—

Altenkirchen-Limbürg.

Altenkirchen	ab	—	5 11	9 33	2 21	5 43	9 50
Ingelbach	"	—	5 25	9 47	2 36	5 57	10 03
Hattert	"	—	5 34	9 56	2 46	6 06	10 12
Hachenburg	"	—	5 42	10 04	2 54	6 16	10 19
Korb	"	—	5 53	10 15	3 05	6 27	—
Erbach	"	—	5 59	10 21	3 11	6 34	—
Rohenhahn	"	—	6 09	10 31	3 22	6 44	—
Langenhahn	"	—	6 16	10 38	3 29	6 50	—
Westerburg	"	5 32	6 29	10 51	3 42	7 02	—
Willmenrod	"	5 40	6 36	10 58	3 51	7 10	—
Willenroth	"	5 48	6 43	11 06	3 59	7 18	—
Friedhofen	"	5 56	6 50	11 13	4 07	7 25	—
Niederzeugheim	"	6 06	6 59	11 22	4 17	7 34	—
Hadamar	"	6 17	7 04	11 28	4 23	7 40	—
Elz	"	6 24	7 11	11 36	4 31	7 48	—
Staffel	"	6 29	7 16	11 41	4 37	7 53	—
Freiendiez	"	6 36	7 23	11 48	4 44	8 00	—
Limbürg	an	6 41	7 27	11 52	4 49	8 05	—

Limbürg-Altenkirchen.

Limbürg	ab	—	5 13	9 45	2 30	6 04	9 00
Freiendiez	"	—	5 19	9 51	2 36	6 10	9 06
Staffel	"	—	5 26	9 58	2 43	6 17	9 13
Elz	"	—	5 31	10 03	2 48	6 22	9 18
Hadamar	"	—	5 39	10 11	2 56	6 33	9 26
Niederzeugheim	"	—	5 45	10 17	3 02	6 41	9 32
Friedhofen	"	—	5 57	10 27	3 12	6 51	9 42
Willenroth	"	—	6 05	10 35	3 23	6 59	9 49
Willmenrod	"	—	6 16	10 43	3 31	7 09	9 57
Westerburg	"	—	6 30	10 53	3 41	7 17	10 03
Langenhahn	"	—	6 42	11 04	3 52	7 28	—
Rohenhahn	"	—	6 49	11 11	3 59	7 35	—
Erbach	"	—	7 00	11 22	4 10	7 46	—
Korb	"	—	7 06	11 28	4 16	7 52	—
Hachenburg	"	4 35	7 17	11 39	4 27	8 03	—
Hattert	"	4 43	7 25	11 47	4 35	8 11	—
Ingelbach	"	4 51	7 36	11 55	4 44	8 20	—
Altenkirchen	an	5 03	7 48	12 07	4 56	8 31	—

Westerburg-Montabaur.

Westerburg	ab	—	6 34	9 12	—	3 42	7 18
Montabaur	an	—	7 42	10 20	—	4 48	8 24

Montabaur-Westerburg.

Montabaur	ab	—	7 54	11 16	—	4 56	8 34
Westerburg	an	—	9 02	12 28	—	6 03	9 41

Limbürg-Siershahn-Altenkirchen.

Limbürg	ab	4 25	5 58	9 39	2 24	5 19	6 12 7 30
Montabaur	"	5 21	6 57	10 34	3 23	6 14	7 08 8 28
Siershahn	"	5 52	7 16	11 02	3 59	6 33	an 8 51
Selters	"	6 03	an	11 13	4 13	an	— 9 02
Altenkirchen	an	7 12	—	12 20	5 26	—	— 10 13

Altenkirchen-Siershahn-Limbürg.

Altenkirchen	ab	4 22	—	9 24	2 35	—	7 14
Selters	"	5 29	—	9 34	3 45	—	8 32
Siershahn	"	5 55	7 24	10 53	4 01	6 48	8 51
Montabaur	"	6 17	7 45	11 13	4 20	7 18	9 13
Limbürg	"	7 14	8 40	12 06	5 18	8 16	10 07

Altenkirchen-Au.

Altenkirchen	ab	*4 23	5 29	8 10	12 43	2 49	5 43 8 36
Au	an	4 50	6 08	8 37	1 10	3 25	6 10 9 01

*) Montags und nach Feiertagen.

Au-Altenkirchen.

Au	ab	7 21	8 47	1 17	5 05	7 21	9 17
Altenkirchen	an	7 59	9 12	1 41	5 32	7 45	9 46

Gießen-Röln.

Gießen	ab	—	5 39	6 44	8 17	10 31	12 45
Herborn	"	—	6 27	7 41	8 55	11 20	1 44
Bechdorf	"	5 32	6 41	7 49	9 13	10 50	12 45
Au	"	6 28	7 03	an	9 40	10 32	1 16
Röln (Hbf.)	an	9 02	8 18	—	11 37	11 34	3 09

Röln-Gießen.

Röln (Hbf.)	ab	—	6 43	—	9 44	12 00	—
Au	"	—	6 19	8 47	—	11 33	2 41
Bechdorf	"	—	5 21	6 30	7 39	10 17	12 28
Herborn	"	4 42	6 24	8 21	10 43	1 14	4 04
Gießen	"	5 48	7 33	9 38	11 41	1 30	4 54

Die mit *) bezeichneten Züge sind Eilzüge und die mit †) bezeichneten Züge sind Durchgangszüge.

Daaden-Bechdorf.

Daaden	ab	6 05	8 35	11 53	4 48	7 06
Bechdorf	an	6 30	9 00	12 20	5 25	7 33

Bechdorf-Daaden.

Bechdorf	ab	8 00	10 11	1 15	6 33	9 14
Daaden	an	8 25	10 41	1 42	6 58	9 39

In unser Handelsregister, Abteilung A ist heute bei der Kommanditgesellschaft in Firma Gebr. Dewald mit dem Sitz in Hachenburg (Nr. 8 des Handelsregister A) eingetragen worden: Dem Kaufmann Fritz Dewald von Hachenburg ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma Gebr. Dewald zu vertreten zusammen mit einem der Gesellschafter Eugen Dewald von Hachenburg oder Wilhelm Dewald von Hachenburg oder zusammen mit dem Prokuristen Hermann Kimbel zu Hachenburg. Die Prokura des Hermann Kimbel ist demnach dahin erweitert, daß dieser nunmehr berechtigt ist, die Firma Gebr. Dewald auch mit dem jetzigen Prokuristen Fritz Dewald zusammen zu vertreten.

Hachenburg, den 30. April 1915.

Königliches Amtsgericht.

Königl. Oberförsterei Siegen

verkauft am Montag, den 10. Mai d. Js., von vormittags 10 1/2 Uhr ab in der Gastwirtschaft Böhl zu Niederdreßeln-dorf aus den Forstdistrikten 3, 8, 10, 14a, 23a, 25a und Totalit. des Schutzb. Dreßeln-dorf öffentlich meistbietend: Ei: 6 rm Schichtnutholz 3. Kl., 5 rm Kl., 3 rm An., 57 rm Reiser 1. Kl., 20 rm Reiser 3. Kl. (unaufg.); Bu: 37 St.-B 3., 5. Kl., 15,39 Festm., 114 rm Kl., 40 rm An., 1 rm Reiser 1. Kl., 25 rm Reiser 3. Kl. (unaufg.); Apfelbaum: 1 rm Kl.; Bi: 5 rm An.; Si: 27 rm Kl., 13 rm An.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Laugenbrücken (Kreis Oberwesterwald) in einer Größe von 362 ha, mit 115 ha Wald, 247 ha Feld, auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 12. Juli 1915, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 2. Mai 1915 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Montag, den 17. Mai 1915, mittags 1 Uhr in dem Lokale des Bürgermeisters anberaumt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Laugenbrücken, den 1. Mai 1915.

Der Jagdvorsteher.

Denker, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Höhn-Urdorf (Kreis Oberwesterwald) in einer Größe von 542 ha, mit ca. 160 ha Wald, 382 ha Feld, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. August 1915 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 5. Mai 1915 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Mittwoch, den 19. Mai 1915, nachmittags 3 Uhr in dem Dienstzimmer der Gemeinde anberaumt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Höhn-Urdorf, den 1. Mai 1915.

Der Jagdvorsteher:

Helsper, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Löhnfeld (Kreis Oberwesterwald) in einer Größe von 322 ha, mit 12 ha Wald, 310 ha Feld, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 26. August 1915, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 5. Mai 1915 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Montag, den 31. Mai 1915 in dem Lokale des Jagdvorstehers anberaumt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Löhnfeld, den 29. April 1915.

Der Jagdvorsteher.

Mohr, Bürgermeister.

Jugendwehr-Artikel!

Repetier-Pistolen
Spaten — Beile
und
alle anderen Ausrüstungen.

C. von Saint George
Hachenburg.

Serren, Snaben- und Strohsäute

Neueste Formen
empfehle zu den billigsten Preisen sowie
Serren- und Snaben-Mützen, Südwesten
in allen Preislagen und nur neue Sachen.

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Frisch angekommen:
Leinkuchen, Sesamkuchen,
Kokoskuchen
sowie Zuckerfutter.
Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-
kirchen (Westerwald).
Futtermittel, Dünger und
Baumaterialien-Lager.
Verkauf von Maschinen aller
Art.



veranlasst prächtiges Gedeihen
der Küken und frühzeitiges
Eierlegen.

Spratt's Fabrikate bestehen aus
garantiert reinem Fleisch und
Weizenmehl — nicht aus ge-
würzten Abfällen wie die nar-
scheinbar billigen Futtermittel.

Man verlange stets Spratt's
Küken-, Geflügelfutter und
Handkuchen bei:

Carl Winter, Hachenburg.

Ein Junge

mit guten Schulkenntnissen kann
unter günstigen Bedingungen in
die Lehre treten bei

Carl Ebner,
Buchdruckerei, Marienberg.

Junge und Einlege- Schweine

sind stets zu haben bei
Ludwig Weyand,
Langenbach b. M.

Altes Zeitungspapier
das Pfund 5 Pfg., zu haben
in der
Kreisblatt-Druckerei.

Henkel's
Bleich-Soda
für alle
Küchengeräte